Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-UniNersitiit Bonn

13. Jahrgang | 20. April 1983 | Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte der Studentenschaft vom 1. 7. 1982 ..... S. 1

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3. 5300 Bonn I

Wählordnung
für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fach - schaftsräte der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 1.7.1982

Das Studentenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf der Grundlage der §§ 74 und 77 WissHG in seiner Sitzung am 1.7.1982 folgende Wahlordnung beschlossen.

Mit Bescheid vom 9.12.1982 - 1.2 7010 c - habe ich die Wahlordnung genehmigt. Die Wahlordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Professor Dr.Werner Besch
Rektor

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen und den Fachschaftsräten der Fachschaften der Universität Bonn.

II. FACHSCHAFTSVERTRETUNGEN

2 Wählgrundsätze

(1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der Studentenschaft. Ansonsten gelten die Regelungen der Übergangsbestimmungen.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wählvorschlägen aufgestellt werden (Wähllisten). Die Wähllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen oder durch Briefwahl. Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die FSV bestimmt spätestens bis zum 30. Tag vor der Wahl den Termin und die Dauer der Wahl.

(4) Die Amtszeit der Organe der Fachschaft beträgt ein Jahr. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft sollen zusammen mit den Wahlen zu den Engeren Fakultäten stattfinden.

3 Wahlsystem

(1) Eine Fachschaft bildet einen Wählkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wählliste abgibt.Die Sitze werden auf die Wähllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt' schen Höchstzahlverfahren

verteilt. Die danach auf die einzelnen Wähllisten entfallenden Sitze werden den in den Wähllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze der FSV vermindert sich entsprechend.

(4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wähllleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 30.Tag vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind. Maßgeblich für die Wahlberechtigung ist darüber hinaus das bei der Innatrikulation oder der Rückmeldung zum Sommersemester für die Wahlberechtigung angegebene Fach. Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

(2) Die Wahlberechtigung ist im Studentenausweis zu vermerken.Eine Änderung der Wahlberechtigung ist nur im Zusammenhang mit der Rückmeldung zum Sommersemester oder bei der Umschreibung des Studienfaches im Studentensekretariat der Universität möglich.

5 Wählorgane

(1) Wahlorgane sind der Wählleiter und der Wahlausschuß. Der Wählleiter soll im betreffenden Fachbereich immatrikuliert und wahlberechtigt sein.

(2) Spätestens bis zum 30.Tag vor dem ersten Wahltag wählt die Fachschaftsvertretung oder die Fachschaftsvollversammaung den Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses und benachrichtigt am gleichen Tag die Gewählten und die Hochschulverwaltung.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wählleiter und bei Fachschaften bis 300 Studenten aus zwei weiteren Mitgliedern, bei Fachschaften mit mehr als 300 Mitgliedern aus vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvertretung sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die der Wahlleiter unterzeichnet. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger

Wählhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wählhelfer sollen nach Möglichkeit die am Fachbereich vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wählhelfer sein.

(4) Der Wahlausschuß bestimmt die Anzahl und den Standort der Urnen mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Der Wählleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wählverfahrens und über das Wahlergebnis.

(6) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Ein diesbezüglicher Beschluß des ÄR soll eingeholt werden.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden spätestens auf den 25.Tag vor der Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Wahlleiter eingeladen.

(8) Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter. Der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag, der auch gene-

rell gestellt werden kann, für jede Fachschaft ein Verzeichnis, das Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und die Malrikelnummer enthält (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis wird den jeweiligen Wählleitern bis spätestens zum 17.Tag vor dem ersten Wahltag übergeben.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 15. bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 19.Tag vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wählleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 10.Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 7 Wählbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 18.Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Wahltage;
3. Ort und Zeit der Stillnabgabe;
4. die Bezeichung des zu wählenden Organs;
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können;
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3 ;
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 Abs.4 ;
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 8 Wählvorschläge

(1) Die Wählvorschläge sind bis zum 12.Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wählvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag muß mindestens Fachschaftszugehörigkeit, Familien- und Vornamen, Anschriften und Yatrikelnummer der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(4) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist gemäß Abs.1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlleiter sofort zu prüfen.Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der gesetzten Frist, spätestens bis zum 10. Tag vor der Wahl zu beseitigen. Der mangelhafte Teil des Wahlvorschlags ist so schnell wie möglich dem Vertrauensmann der Liste zuzustellen.Vertrauensmann der Liste ist, soweit nicht anders angegeben, der Kandidat auf Listenplatz 1. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die Teile des Wahlvorschlages, die den Anforderungen nicht entsprechen, ungültig.

(5) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß Abs.4 trifft der Wahlausschuß.Gegen die Zurückweisung

eines Wählvorschlages kann spätestens bis zum 10.Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum 9.Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung des Einspruchs im Wählprüfungsverfahren (§ 17) nicht aus.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 9.Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wählvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

9 Wählbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung als Briefdrucksache.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. Die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis;
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;
4. einen Hinweis auf das Recht, die Briefwahl zu beantragen.

Der Wahlausschuß macht bis zum 18.Tag vor der Wahl der Hochschulverwaltung die erforderlichen Angaben und etwaige Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung.

(3) Bei der Erstellung der Wahlbenachrichtigung ist vom Wahlausschuß dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei unzulässige Wahlbeeinflussung mit Verschickung dieser Wahlbenachrichtigung verbunden ist.

10 Wählverfahren in Sonderfällen

(1) Wird ein gültiger oder bei einer Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 10.Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Der Wahlausschuß hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, daß die Wählerlisten an den Urnen ausliegen.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung einmal wiederholt (Wiederholungswahl).Insbesondere bestimnt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der erste Tag der vorletzten Woche der Vorlesungszeit ist.

11 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wähllisten mit den Namen der Kandidaten in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge eingehen.

12 Briefwahl

(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jeder Student auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Hierzu wird jedem Wählberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung durch die Universität ein Antragsformular zur Briefwahl zugesandt. Dieser Briefwahlantrag muß eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer Wählfälschung enthalten. Auf dem Briefwahlantrag hat jeder Briefwähler neben Namen, Anschrift und Matrikelnummer folgende Angaben zu machen:

1. Die Versicherung, die zugesandten Wahlunterlagen persönlich auszufüllen und nicht an andere Personen weiterzugeben sowie

2. die Bestätigung, über die rechtlichen Folgen einer doppelten Stimmabgabe und einer anderen Wählfälschung belehrt worden zu sein.

Der Antrag muß spätestens am 9.Tag vor der Wahl beim Wählleiter eingegangen sein.

(2) Jeder Briefwähler hat die Briefwahlunterlagen bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl beim Wählleiter abzuholen. Vorzulegen sind hierbei:
1. Ein amtlicher Lichtbildausweis;
2. der Studentenausweis.
Bei Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird durch den Wählleiter die Stimmabgabe des Briefwählers auf dessen Studentenausweis vermerkt.

(3) Wahlberechtigte, die weder in der Lage sind, während der Wahltage an den aufgestellten Urnen zu wählen noch ihre Briefwahlunterlagen persönlich beim Wählleiter abzuholen, können die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Antrag auf Briefwahl schriftlich beim Wählleiter anfordern. Hierzu ist dem Wahlleiter bis spätestens 9 Tage vor Wahlbeginn der ausgefüllte Briefwahlantrag zuzusenden.Nach Prüfung des Briefwahlantrages und der Wahlberechtigung des Antragstellers durch den Wählleiter werden dem Briefwähler die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(4) Der Stimmzettel ist vom Briefwähler in einen besonderen Umschlag (den Wahlumschlag) einzulegen, der danach zu verschließen ist. Auf dem Stimmzettel oder dem Wählumschlag dürfen keinerlei Angaben zur Person des Wählers oder sonstige Angaben gemacht werden; gegebenenfalls sind die Stimmzettel ungültig. Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit einer Versicherung (dem Wahlschein), daß der Stimmzettel vom Briefwähler selbst ausgefüllt wurde und ihm die Folgen einer unrichtigen Versicherung bekannt sind, in den Wahlbriefumschlag einzulegen, der wiederum verschlossen (Wahlbrief) und an den Wählausschuß gesandt werden muß.

(5) Der Wählbrief muß spätestens bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Ende der Wahl beim Wählleiter eingegangen sein. Die Wahlbriefumschläge sind vom Wahlausschuß nach Eingang zu prüfen und die Wählbriefe in eine als Briefwahlurne bestimmte Urne einzuwerfen. Die Stinnabgabe des Briefwählers ist vom Wahlausschuß nach Eingang anhand des Wahlscheins zu prüfen und der Wahlumschlag in eine als Briefwahlurne bestimmte Urne einzuwerfen. Die Briefwahlurne kann auch eine gesonderte Urne sein. Die Abgabe der Briefwahlstimme ist im Urnenbuch festzuhalten und der Wahlschein als Anlage dem Urnenbuch beizufügen.

(6) Sämtliche Briefwähler sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die den Wahlhelfern an den einzelnen Urnen mitzugeben ist.

(7) Der Wahlausschuß hat bei der Wählprüfung sämtliche Listen darauf hin zu kontrollieren, daß keine doppelte Stimmabgabe erfolgte.

13 Wählsicherung

(1) Der Wählleiter verteilt die öffentlich versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wählhelfer; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.

(2) Jede Wahlurne muß stets von mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wähl an dieser Urne verantwortlich sind. Dazu müssen die Wahlhelfer die Wahlberechtigung des Wählers prüfen und bei der Stimmabgabe die Wähler mit Name, Vorname und Nätrikelnummer in einem Urnenbuch erfassen. Dabei haben die Wahlhelfer dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl geheim erfolgt.Der Wähler muß den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Wahlumschlag einlegen können. Ohne Wahlumschlag abgegebene Stimmzettel sind ungültig.
Die Wählhelfer an einer Urne dürfen nicht derselben Hochschulgruppe angehören. Verläßt einer dieser Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.

(3) Die Wählhelfer tragen beim Verlassen der Wahlurne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß an ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) An jeder Wahlurne werden für die Wähler zur Einsicht ausgelegt:

a) Die Wahlordnung;
b) die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidaten;
c) die Fachschaftssatzung (falls vorhanden).

(5) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuß zu versiegeln. Der Wahlleiter hat für die bestmöglich gesicherte Urnenaufbewahrung in einem Raum, in dem auch die übrigen Wahlunterlagen versiegelt aufbewahrt werden, zu sorgen.

(6) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Wahlleiter in Anwesenheit wenigstens jeweils eines Vertreters jeder sich an der Wahl beteiligenden Hochschulgruppen wieder zu entsiegeln. Der Wählleiter hat dabei die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzustellen.

(7) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(8) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§ 14 Auszählung der Stimmen

(1) Die Wählhelfer liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien beim Wahlleiter ab.

(2) Der Wahlleiter prüft die Siegel auf ihre Unversehrtheit.

(3) Die Auszählung der Stimmen wird durch den Wählleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und weitere hierfür bestimmte Helfer unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt.

(4) Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(5) Der Stimmzettel ist ungültig wenn

a) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
b) er außer der ordnungsgemäßen Stillnabgabe irgendwelche Zusätze enthält;
c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde;
e) der Stimmzettel ohne Wahlumschlag abgegeben wurde.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuß über die Gülti,_ keit von Stimmen.

(6) Werden mehrere Kandidaten nur einer Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von Abs.5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.

15 Sitzverteilung_

Die Sitzverteilung in der Fachschaftsvertretung erfolgt entsprechend 3 (Wahlsystem).

16 Bekanntgabe des Wählergebnisses

(1) Das Wahlergebnis für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung muß enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der gültigen Stimmen;
5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
6. die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenden gültigen Stimmen;
7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie die Einzelkandidaten entfallenden Sitze (Sitzverteilung);
8. die Angabe darüber, welche Kandidaten gewählt sind und welche nicht.

(2) Benachrichtigung

1. Der Wählleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
2. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Kandidat, regelmäßig an den Fachschaftsvertretungssitzungen teilzunehmen und die Studentenschaft über seine Tätigkeit dort zu unterrichten.

(3) Protokoll

Über das Ergebnis der Wahl wird van Wählleiter ein Protokoll angefertigt, das von ihm sowie van Wahlausschuß zu unterzeich-

nen und unter Verschluß aufzubewahren ist. Je ein Doppel des Protokolls ist dem ASTA und dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates zu übersenden. Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen.

§ 17 Wählprüfung

(1) Die Wähl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wähl kann jeder Wählberechtigte binnen drei Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studentenparlament nach Vorschlag des Ältestenrates. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Der Ältestenrat ist zur Vorbereitung der SP-Entscheidungen der Wahlprüfungsausschuß.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neuaufstellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die

Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wählverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wählprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 18 Zusammentritt der Fachschaftsvertretungen

(1) Der Wahlleiter hat die gewählte Fachschaftsvertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 7. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Für die Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Studentenparlamentes entsprechend, soweit die Fachschaftsvertretung keine eigene Geschäftsordnung verabschiedet hat.

III. FACH SCHAFTSRÄTE

§ 19 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) bei direkter Wahl

(1) Die §§ 2 - 18 gelten entsprechend, wenn der FSR direkt

gewählt wird.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt mindestens fünf, höchstens neun. Die Fachschaftssatzung bestimmt die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Falls die Fachschaftssatzung in diesem Punkt keine Festlegung trifft, beträgt die Zahl der zu besetzenden Sitze fünf.

(3) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzreferenten.

20 Wähl des Fachschaftsrates (FSR) bei indirekter Wahl

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Vorsitzenden des FSR, den Stellvertreter, den Finanzreferenten und weitere Mitglieder in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit.

(2) Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

21 Wähl bei fehlenden Bestinnungen durch die Satzung der Studentenschaft

(1) Soweit keine Bestinnungen bezüglich der zu wählenden Organe

der Fachschaft durch die Satzung der Studentenschaft oder der Fachschaft bestehen, gelten folgende Regelungen:

a) In Fachschaften bis zu 300 Studenten wird der Fachschaftsrat direkt gewählt; es gilt 19 der Fachschaftswahlordnung.

b) In Fachschaften mit 301 und mehr Studenten wird eine Fachschaftsvertretung gewählt.

c) Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Studentenschaft beträgt die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung in Fachschaften

bis zu 1000 Studenten 11
bis zu 1500 Studenten 15
über 1500 Studenten 19.

(2) Die Übergangsbestinnungen gelten bis zu einer endgültigen Regelung durch entsprechende Bestinnungen in der Satzung der Studentenschaft.

V. SCHLUSSBESTINNUNGEN

22 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch das Studentenparlament mit der Genehmigung der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Wahlordnung kann nur vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestinumngen anzusehen.

Jochen Zweig
Schriftführer

Hanö Hegerl
1. Sprecher
des Studentenparlaments